

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 3. Oktober 1826.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz über die Landes-Brandversicherung-Anstalt hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 20. September 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung:
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Reustadt und Lautenburg

rc. rc.

Obgleich die in dem Jahre 1768 gestiftete und durch spätere Gesetze, insbesondere durch die Patente vom 12. Juny 1772, 12. December 1809 und 15. May 1821, auf alle Theile unseres Großherzogthumes ausgedehnte Brandversicherung-Anstalt sich in ihren Wirken und ihren Folgen höchst wohlthätig erwiesen hat, so sind doch auch seit jener Zeit Erfahrungen gesammelt worden, welche manche wesentliche Veränderungen in der gedachten Anstalt und manche neue gesetzliche Bestimmungen

gen in Bezug auf solche als nothwendig darstellen. Es haben deshalb Unser Land-
schafts-Kollegium und Unsere Landes-Direktion, als diejenigen Oberbehörden, welche
in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise zunächst dazu aufzufordert waren, Uns
Vorschläge bezüglich dargelegt, auch hat der in diesem Jahre versammelt gewesene
Landtag, einer an ihn ergangenen Aufforderung entsprechend, jene Vorschläge der ge-
neuesten und gründlichsten Erörterung unterworfen. Nach diesen Vorarbeiten und
deren weiterer Prüfung in Unserem Staats-Ministerium wird nunmehr folgendem
Gesetze:

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die bisher für das Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach bestandene
allgemeine Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt besteht fort, sie
wird aber neu organisiert und ferner verwaltet nach den in dem gegenwärtigen Ge-
setze enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften, mit Aufhebung aller früheren dies-
falligen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des Regulatives vom 15. May 1821.

§. 2.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an dieser Brandversicherungs-Anstalt er-
streckt sich auf alle Gebäude im ganzen Umfange des Großherzogthumes. Es gilt
gleichviel, welcher Art ein Gebäude und zu welchem Zwecke es bestimmt ist.

Namentlich sind auch alle dem Landesfürsten zugehörige, so wie die im Eigen-
thume des Staates sich befindenden, nicht minder alle geistliche Gebäude und Ge-
bäude öffentlicher Anstalten, der Einzeichnung unterworfen.

Ausgenommen von der Verbindlichkeit zur Theilnahme bleiben nur die lan-
desfürstlichen Residenz-Gebäude zu Weimar, ferner die Schlösser zu Eisenach, Jena
und Neustadt a. d. D. und die hin und wieder im Lande befindlichen landesfürstlichen
Luftschlösser, Jagd- und Landhäuser.

Hier nächst werden nicht zugelassen:

- 1) Gebäude, welche so klein oder von so schlechter Beschaffenheit sind, daß ihr
Werth, nach den in dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Würdungs-
Normen, mit Ausschluß des Mauerwerkes, nicht die Summe von Zehn
Thalern erreicht,

2) Pulvermühlen, Gebäude über Eisenhammerwerken, Schmelz-, Seiger- und Abtreibehütten, Ziegelbrennereyen und dergleichen, dergestalt jedoch, daß die bey solchen Gebäuden sich befindenden Wohnhäuser allerdings eingezeichnet werden müssen, so wie auch Back- und Brauhäuser, Färbehäuser, Schmiede-, Schlosser-, Roth- und Glockengießer-Werkstätte und dergleichen unter obiger Ausnahme nicht mit begriffen, vielmehr gleich allen übrigen Gebäuden einzuzichnen sind.

§. 3.

Die Anstalt versichert jedes Gebäude nur nach Verhältniß seines, durch Würdigung Sachverständiger festgestellten Werthes, entweder auf die Hälfte, oder auf zwey Drittheile, oder drey Vierteltheile, oder auf fünf Sechstheile dieses Werthes.

Der Eigenthümer des Gebäudes hat die Wahl, mit welcher von diesen vier verschiedenen Quoten er versichern lassen will; in anderen Verhältnissen, und namentlich über fünf Sechstheile und unter die Hälfte, findet jedoch keine Versicherung Statt.

§. 4.

Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der übernommenen Versicherungen erstreckt sich in der Regel nur auf solche Fälle, wo versicherte Gebäude ganz oder theilweise vom Feuer zerstört werden, gleichviel übrigens, auf welche Weise und durch welche Veranlassung das Feuer entstanden ist.

Ausnahmsweise wird jedoch der Zerstörung durch Feuer gleich geachtet, wenn ein versichertes Gebäude, während eines Brandes, um der weitem Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, abgerissen werden mußte, oder sonst beschädigt worden ist. Ist ein Gebäude nur zum Theil zerstört worden: so kann auch nur ein verhältnißmäßiger Theil der Versicherungssumme in Anspruch genommen werden.

§. 5.

In allen und jeden Fällen kann der Eigenthümer eines zerstörten oder beschädigten Gebäudes nur unter der Bedingung zum Genuß der Versicherungssumme gelangen, daß dieselbe zur Wiederherstellung des Gebäudes verwendet und daß der neue Bau in jeder Hinsicht den polizeylischen Vorschriften gemäß bewirkt wird.

Nothwendig ist es jedoch nicht, daß der neue Bau auf der Stelle des abgebrannten Gebäudes erhoben werde; es genügt vielmehr, wenn der Eigenthümer nur

in demselben Gemeindebezirke ein ganz neues Gebäude den polizeylichen Vorschriften gemäß aufführt und die Brandversicherungs-Summe in dasselbe verwendet.

Will der Besizer eines abgebrannten Gebäudes die Versicherungssumme zum Aufbaue eines neuen Gebäudes außerhalb des Gemeindebezirkles, dem das abgebrannte angehörte, verwenden: so muß er dazu unter Beybringung der Genehmigung Großherzoglicher Landes-Direktion, daß er sich in der betreffenden Gemeinde, deren Zustimmung in der Regel erforderlich ist, niederlassen dürfe, bey dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium besondere Erlaubniß suchen, welche hierauf diese Behörde, nach ihrem Ermessen, ausnahmsweise zu ertheilen ermächtigt ist.

Uebrigens steht zwar dem Eigenthümer, wenn er nicht selbst aufbauen will, das Recht zu, die Brandstätte mit dem Anspruche auf die Versicherungssumme einem Dritten zu überlassen; in jedem Falle muß aber der Neubau und die Verwendung der Brandversicherungs-Summe in denselben, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage des erfolgten Brandschadens an gerechnet, bewirkt werden. Geschiehet dieses nicht, so ist jeder Anspruch an die Brandversicherungs-Summe erloschen.

§. 6.

Der Fonds der Anstalt sowohl zur Leistung der übernommenen Versicherungen bey vorkommenden Brandfällen, als zur Bestreitung des nothwendigen Verwaltungsaufwandes und der sonst der Brand-Assuranzkasse obliegenden und bisher aus solcher bestrittenen Verbindlichkeiten und Zahlungen, zu denen künftig noch hinzutritt die Verbindlichkeit zur Vergütung derjenigen Schäden, welche an den zur Hülfe in Thätigkeit gesetzten Feuerspritzen, ausschließlich der Schläuche, erweislich bey dem Brande selbst und nicht in Folge einer Vernachlässigung entstanden sind, wird aufgebracht durch Beyträge von sämmtlichen eingezeichneten Gebäuden, nach Verhältniß der Versicherungssumme und des Grades der Feuergefährlichkeit eines jeden derselben.

Es wird jedoch der Brand-Assuranzkasse die Hälfte des in jedem Jahre bey derselben vorkommenden Aufwandes auf Feuerlöschungs-Anstalten, in so fern diese Hälfte die Summe von 1500 Thlr. nicht übersteigt, aus der Haupt-Landschaftskasse vergütet.

Nach der Zahl und Größe der eingetretenen Brandschäden hat das Großherzogliche Landschafts-Kollegium zu ermessen, wie viel an solchen Beyträgen im Laufe eines Jahres erforderlich und ob die Ausschrift in einem oder mehreren Terminen zu bewirken sey.

§. 7.

Die Brandversicherungs-Anstalt rechnet nach Thalern, in dem Konventions-Zwanzig-Guldenfuß. Daher ist der Schätzungswerth jedes Gebäudes in diesem Münzfuß auszudrücken; in demselben verstehen sich auch alle eingezeichneten Versicherungen und werden alle Beyträge zu dem Fonds der Anstalt geleistet.

Kleine Münzsorten, so wie solche Münzen, welche nicht nach dem Konventions-Zwanzig-Guldenfuß ausgeprägt sind, werden hierbey nur in dem Verhältnisse und nach dem Werthe angenommen, in und nach welchem dieselben, zu Folge gleichzeitiger Münzgesetze, bey Landessteuer-Zahlungen gültig und annehmbar sind.

§. 8.

Falls bey einem Brande solche unversicherte unbewegliche Gegenstände, welche sich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives zur Versicherung überhaupt nicht eignen, als Hof- und Gartenmauern und andere Befriedigungen, Brunnen und dergleichen in Folge der zur Löschung des Feuers getroffenen Anstalten niedergerissen oder beschädiget worden: so können die Eigenthümer auf eine Entschädigung aus den Mitteln der Brandversicherungs-Anstalt Anspruch machen, und wird solche, nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe des Schadens, von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium ermäßigt.

§. 9.

Die Versicherung eines Gebäudes sowohl, als auch aller und jeder beweglichen Gegenstände bey einer auswärtigen Brandversicherungs-Anstalt ist nur unter folgenden Bedingungen nachgelassen:

- 1) der Agent der auswärtigen Asssekuranz-Anstalt, mit welchem eine Versicherung verhandelt werden soll, muß in den Grenzen des Großherzogthumes anwesend seyn;
- 2) die Versicherung muß vor dem Untergerichte, in dessen Sprengel sich die zu versichernden Gegenstände befinden, abgeschlossen und die bereits bestehenden Versicherungen müssen innerhalb sechs Monathen nach Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes bey diesem Gerichte noch angezeigt werden;
- 3) die Erlaubniß zur auswärtigen Versicherung eines Gebäudes muß vor dem Abschlusse bey dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium nachgesucht werden und der Abschluß kann gültig nicht erfolgen, bevor diese Erlaubniß angewirkt und beygebracht worden ist;

- 4) jedes auswärtig zu versichernde Gebäude muß wenigstens mit zwey Drittheilen seines Schätzungswerthes einschließlich des Mauerwerkes bey der Landes-Brandversicherung-Anstalt versichert seyn;
- 5) es darf von einem solchen Gebäude bey der auswärtigen Anstalt nur diejenige Quote des ganzen Schätzungswerthes versichert werden, welche bey der Landes-Brandversicherung-Anstalt versichert werden durfte (fünf Sechstheile nach §. 3), aber bey dieser noch nicht versichert worden ist;
- 6) der betheiligte Gebäudebesitzer muß binnen zwey Monathen nach dem erfolgten Abschluß der Versicherung bey dem Gerichte, vor welchem der Abschluß erfolgte, durch die Police der betreffenden auswärtigen Versicherungsanstalt nachweisen, daß bey dieser nicht über das vorgebadchte Verhältniß versichert worden ist.

Wird auch nur gegen Eine der vorsehenden Bedingungen gehandelt: so ist der Kontravenient im eintretenden Brandfalle nicht allein des Anspruches auf die Summe, womit das betroffene Gebäude bey der Landes-Brandversicherung-Anstalt eingezeichnet stehet, verlustig, sondern es unterliegt auch die, sey es für versicherte Gebäude oder für versicherte bewegliche Gegenstände, aus der ausländischen Anstalt ihm zukommende Entschädigungssumme der Konfiskation zum Besten der Landes-Brandversicherung-Anstalt, und falls diese Entschädigungssumme nicht mehr vorhanden seyn sollte, bleibt der Kontravenient für deren Betrag dergestalt verhaftet, daß dieser Betrag aus seinem sonstigen, jetzigen oder künftigen Vermögen beyzubringen und der Anstalt zu gewähren ist.

Jedes Gericht, welchem Asskuranzen bey fremden Anstalten angezeigt werden, hat diese Anzeigen sorgfältig zu benutzen, um offenbar dolosen und gefährdenden Versicherungen zu begegnen.

Geschäftsführer (Agenten, Reisebiener) fremder Asskuranz-Gesellschaften, welche herumreisen und Einzeichnungen sammeln, sollen in dem Großherzogthume nicht gebüdet werden. Sie sind, vorkommenden Falles, anzuhalten und nach richterlichem Ermessen in eine Strafe von Fünf und Zwanzig bis Fünfzig Thalern in Gelde oder von dreymonathlichen bis sechsmonathlichen Gefängnisse zu verurtheilen und nach Vollziehung dieses Erkenntnisses über die Grenze zu bringen.

§. 10.

Die Oberbehörde für die Leitung der Anstalt und Handhabung des gegenwärtigen Regulatives ist das Großherzogliche Landschafts-Kollegium. Dasselbe ist in dieser Eigenschaft so verpflichtet, als ermächtigt, alle diejenigen Maßregeln, Instruktionen und Verfügungen zu ertheilen und selbstthätig zu treffen, welche es, zu gedeihlicher Ausführung dieses Regulatives, den Grundsätzen und Bestimmungen desselben gemäß, dienlich oder notwendig erachten wird.

Sämmtliche Unterobrigkeiten des Landes haben von demselben in allen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Anweisung und Befehle anzunehmen, solche auch auf das Pünktlichste zu befolgen.

Als Unter- und Ortsbehörden für die Anfertigung und Fortführung der Orts-Brandversicherungs-Kataster, so wie für die Ausmittelung der Brandschäden und Auszahlung der Entschädigungssummen an die Betheiligten, auch alle übrigen damit in Verbindung stehenden Geschäfte, in so fern nicht von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium in einzelnen Fällen besondere Kommissare ernannt werden, bestehen resp. die Großherzoglichen Justiz-Kamern, Stadträthe und Patrimonial-Gerichte, jede dieser Behörden in dem Bezirke, in welchem derselben schon bisher die Führung der Brandversicherungs-Kataster und sonstiger Geschäfte der Landes-Brandversicherungs-Anstalt oblag, vorbehältlich jedoch der von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium hierunter etwa zu treffenden Aenderungen.

§. 11.

Sämmtliche Unterobrigkeiten haben in Angelegenheiten der Brandversicherungs-Anstalt unentgeltlich zu expediren; nur die unvermeidlichen Auslagen an Diäten, Transport-Kosten und Bothenlöhnen, letztere in so fern nicht die Posten oder schon in Besorgung stehende Bothen zu benutzen sind, werden ihnen entweder von der Anstalt oder von den Betheiligten, nach den weiteren diesfalligen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives vergütet.

Auch bleibt dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium nachgelassen, in bedeutenden Brandfällen, wo ihnen, besonders wegen Ermittlung der Schäden und Auszahlung größerer Entschädigungssummen, sehr bedeutende Arbeiten zur Last fallen, billigmäßige Vergütungen auszusuchen, welche aus den Mitteln der Anstalt zu leisten sind.

Zweyter Theil.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von der Würderung der Gebäude.

§. 12.

Wey der Würderung der Gebäude wird einzig und allein in Anschlag gebracht der Werth der darin steckenden Bau-Materialien und des zur Bearbeitung der letzteren und Herstellung des Gebäudes erforderlichen Arbeitslohnes, beydes nach den zur Zeit der Würderung bestehenden gewöhnlichen Preisen des Ortes, wo sich das Gebäude befindet.

Wey alten und solchen Gebäuden, deren Bau-Materialien nicht mehr in vollkommenem guten Zustande sich befinden, kann nur der Werth, den diese Bau-Materialien nach billiger Schätzung wirklich noch haben, berücksichtigt werden, und ist auch das Arbeitslohn nicht nach seinem vollen Betrage in Anschlag zu bringen, sondern nur diejenige Quote desselben in die Würderung aufzunehmen, welche dem Verhältnisse des Werthes der Bau-Materialien, nach Maßgabe ihrer bey der Schätzung gefundenen Beschaffenheit; zu dem Werthe, welchen dieselben in vollkommenem gutem Zustande haben würden, entspricht.

§. 13.

In die Würderung der Kirchen und Kirchtürme werden auch die darin befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken mit aufgenommen; letztere, mit Einschluß des Stuhl- und Eisenwerkes, sind nach ihrem Gewichte, der Zentner mit 35 Thln., zu veranschlagen. Nicht minder ist auch bey Mühlen, Branerey-, Brennerey- und anderen Fabrikgebäuden der Werth solcher Maschinen und Gefäße mit zu berücksichtigen, welche entweder mit dem Gebäude selbst fest verbunden, oder doch von solcher Beschaffenheit sind, daß sie, ohne sie zu zerlegen, oder sie völlig zu destruiren, nicht weggebracht werden können.

§. 14.

Solches Mauerwerk, welches der Zerstörung durch Feuer überall nicht unterliegt, als: Substruktionen, Keller, steinerne Treppen und dergleichen sind auf keinen Fall bey der Würderung zu berücksichtigen.

§. 15.

Sinſichtlich des übrigen Mauerwerkes iſt eine doppelte Würderung aller derjenigen Gebäude, woran ſich dergleichen befindet, nothwendig — einmahl mit Einſchluß des Mauerwerkes und ſodann mit Ausſchluß deſſelben.

Hierbey werden jedoch nur Mauern, welche ganz von Stein, ſey es Bruchſtein oder gebrannter Stein, aufgeführt ſind, für Mauerwerk gerechnet, keinesweges aber bloß mit Steinen ausgeſchtes oder vorgelegtes Bleich- oder Fachwerk, eben ſo wenig Lehm-, Lehmbackſtein- oder Kellervände.

§. 16.

Sofort nach erfolgter Promulgation des gegenwärtigen Regulatives und Vollendung der nöthigen Vorarbeiten beginnt die Würderung ſämmtlicher, bey der Brandverſicherung-Anſtalt einzuzeichnenden Gebäude im ganzen Umfange des Großherzogthumes, allenthalben mit genauer Befolgung der Grundſätze und Vorſchriften der vorſtehenden §§.

In derſelben Maße wird eine ſolche allgemeine Würderung künſtig von zehn zu zehn Jahren von neuem vorgenommen, in ſo fern das Großherzogliche Landſchafts-Kollegium nicht für nöthig erachtet, einzelne Orte oder Bezirke ſchon früher neu würdern zu laſſen, was dem Ermessen dieſer Oberbehörde ſediglich überlaſſen bleibt.

§. 17.

Jedes Gebäude, welches in der Folge neu hergeſtellt wird, muß, ſobald es vollendet iſt, Behufs der Einzeichnung bey der Brandverſicherung-Anſtalt ſofort ebenfalls nach obigen Grundſätzen und Vorſchriften gewürdert werden, und gleichmäßig findet eine ſofortige Reviſion und Berichtigung der Würderung in allen Fällen Statt, wo ein ſchon eingezeichnetes Gebäude in der Folge in ſeinem Umfange vergrößert oder verkleinert, durch anſehnliche Reparaturen in ſeinem Werthe bedeutend erhöht, oder durch Bauſälligkeit bedeutend vermindert worden iſt.

§. 18.

Befinden ſich auf einer Hofſtreite mehre Gebäude, ſo muß jedes derſelben, wenn ſie auch mit einander unmittelbar zuſammenhängen, beſonders gewürdert werden.

Als Grundſatz gilt übrigens hierbey, daß jeder Bau, der unter einem und demſelben Dache ſtehet, für Ein Gebäude angeſehen wird, wenn auch die einzelnen

Theile desselben zu verschiedenen Zwecken bestimmt und eingerichtet sind, z. B. zu Stallung und Scheune, zu Wohnung und Stallung u. s. w.

§. 19.

Die in Folge der Bestimmungen §. 16 Statt findenden allgemeinen Würderungen geschehen jedes Ortes, unter Leitung und Aufsicht eines dazu von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium, auf dem Lande und im Gebiete der landrätthlichen Wirksamkeit nach angehörtem Gutachten des Bezirkslandrathes, außer dem Gebiete der landrätthlichen Wirksamkeit nach angehörtem Gutachten des Stadtrathes, der Ortsbehörde, ernannten Kommissars, durch zwey verpflichtete Baugewerke, einen Zimmermeister und einen Maurermeister.

Die Ortsvorstände aber sind verbunden, dabey hülfreiche Hand zu leisten und jebe erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Sind für den Ort solche, zu vorkommenden Würderungen verpflichtete Baugewerke schon vorhanden, so werden in der Regel diese gebraucht, sind aber dergleichen nicht vorhanden oder hält der Würderungs-Kommissar die vorhandenen nicht für genugsam tauglich, so hat derselbe andere brauchbare Subjekte, jedoch wo möglich aus dem betreffenden Bezirke, zu wählen und der Ortsobrigkeit zu präsentiren, von welcher sie sodann gehörig verpflichtet werden.

Nothwendig ist es nicht, daß der Würderungs-Kommissar bey der Würderung jedes einzelnen Gebäudes gegenwärtig sey; er ist jedoch dafür verantwortlich, daß überall genau und im Sinne der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen verfahren werde und hat jeden Falle durch Revision der von den Gewerke bewirkten Würderungen sich von der Richtigkeit des beobachteten Verfahrens die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20.

Der Würderungs-Kommissar muß die zur Würderung zu beauftragenden Gewerke auf das Sorgfältigste instruiren, auch, damit desto gewisser aller Orten möglichst gleichförmig verfahren werde, dafür sorgen, daß die Baugewerke eines später zur Würderung kommenden Ortes oder Bezirkes vorher bey der Würderung einiger Gebäude in einem andern Orte mit gegenwärtig seyen, um sich von dem hier beobachteten Verfahren vollständig zu unterrichten.

§. 21.

Können sich beyde Gewerken über den Schätzungswertb eines Gebäudes nicht vereinigen, so entscheidet der Würderungs-Kommissar. Derselbe ist auch eben so berechtigt als verpflichtet, die Würderung beyder Gewerken zu berichtigen, wenn er sie für unrichtig erkennt.

§. 22.

Glaubt ein Gebäudebesitzer sich bey der von den Gewerken bewirkten, resp. von dem Würderungs-Kommissar berichtigten Würderung nicht beruhigen zu können: so darf er auf eine Revision derselben antragen, welche sodann, auf erfolgte Kommunikation des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums mit der Großherzoglichen Ober-Baubehörde, durch einen andern, bey der ersten Würderung nicht theilhaftigen, verpflichteten Bauverständigen, so oft es Zeit und Umstände erlauben, durch ein Mitglied der zuletzt genannten Behörde selbst, erfolgt.

Diesem bleibt es überlassen, ob er den Würderungs-Kommissar, welcher die frühere Würderung geleitet hat, so wie die dazu gebrauchten Baugewerken, zur Revision zuziehen will.

Bey dem Ergebnisse der Revision muß sich der theilhaftige Hausbesitzer jeden Falles beruhigen, eine weitere Reklamation findet nicht Statt.

§. 23.

Alle im Sinne und nach Vorschrift §. 17 sich nöthig machenden besondern Würderungen werden, auf Anordnung der betreffenden Ortsbehörde, bewirkt durch zwey verpflichtete, geschickte und zuverlässige Baugewerken, einen Zimmermeister und einen Maurermeister, welchen die Behörde vorher den Inhalt der, die Grundsätze und Vorschriften der Würderung enthaltenden §§. dieses Regulatives bekannt zu machen hat.

§. 24.

Auch hier steht dem theilhaftigen Gebäudebesitzer frey, auf eine Revision der Würderung anzutragen.

Diese wird ebenfalls von der Ortsbehörde durch zwey verpflichtete Baugewerken eines benachbarten Bezirkes, unter Zuziehung der vorigen Würderungsgerwerken, veranstaltet.

Weicht das Ergebniß der Revision von der früheren Würderung ab, so wird von beyden die Mittelzahl als Schätzungswerth angenommen, wobey sich der Gebäudebesitzer beruhigen muß.

§. 25.

Alle Reklamationen auf Revision der Würderungen müssen von den Reklamanten, bey Verlust der Reklamation, binnen acht Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses der Würderung bey der Ortsbehörde angebracht werden.

Es hat auch keine Reklamation eine Suspensiv-Wirkung, vielmehr tritt die Würderung sofort in Gültigkeit und wird so lange für richtig angenommen, bis durch die Revision ein anderes Ergebniß hervortritt.

§. 26.

Die Ortsbehörden, so wie ganz besonders die Ortsvorstände, sind verpflichtet, auf alle Fälle, wo im Sinne des §. 17 eine neue Würderung vorzunehmen ist, unausgesetzt ihr Augenmerk zu richten; letztere haben, bey eigener Verantwortlichkeit, jeden solchen Fall sofort bey den ersteren anzuzeigen, worauf von diesen die Würderung ohne Verzug zu verfügen ist.

§. 27.

Jeder Würderungs-Kommissar erhält auf die Zeit seiner Thätigkeit bey dem Würderungsgeschäfte billigmäßige, und ist derselbe ein öffentlicher Beamteter, die nach Maßgabe seines Ranges und Dienstverhältnisses ihm gebührenden Diäten sammt Transport-Kostenvergütung und hat überdies eine nach Maßgabe der Dauer des Geschäftes, der Zahl der unter seiner Leitung gewürdeten Hofreiten und sonst einschlagender Umstände, von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium zu bestimmende Remuneration zu erwarten.

Daselbe gilt von den zu Würderungs-Revisionen auf Antrag einzelner Gebäudebesitzer (§. 22) besonders abzuordnenden Bauverständigen.

Ein Baugewerke empfängt bey den allgemeinen Würderungen für jede gewürdete Hofreite, gleichviel ob sie aus einem oder mehreren Gebäuden besteht, Einen Groschen Sechs Pfennige.

Wey vorkommenden besonderen Würderungen, ingleichen bey Würderungs-Revisionen, haben die Baugewerke dieselbe Vergütung in Anspruch zu nehmen, welche ihnen in Fällen gerichtlicher Gebäude-Taxationen nach Gesetz oder Herkom-

nen gebühret; es werden jedoch mehre einzelne Fälle, welche zu gleicher Zeit an einem und demselben Orte vorkommen, als Ein Geschäft betrachtet.

§. 28.

Die in dem vorstehenden §. bemerkten Würderungskosten werden bey allgemeinen Würderungen von der Brandversicherung-Anstalt getragen.

Bey besonderen Würderungen ist der Besizer des Gebäudes zur Bezahlung der Würderungskosten in allen Fällen verbunden, wo von der Würderung eines ganz neu aufgeführten Gebäudes die Rede ist, mit Ausnahme der Würderungskosten von Neubauten abgebrannter Theilhaber der Anstalt, welche von der letztern zu bestreiten sind; geschieht aber die Würderung wegen vermeintlich erhöhten oder verminderten Werthes eines schon gewürdeten und eingezeichneten Gebäudes als Folge resp. vorgenommener Reparatur oder eingetretener Mängelhaftigkeit: so fallen die fraglichen Kosten dem Gebäudebesizer nur dann zur Last, wenn die neue Würderung einen andern als den früher eingezeichneten Schätzungswertb ergibt; im entgegen- gesetzten Falle muß sie die Anstalt tragen.

Die Kosten der Würderungs-Revisionen, welche auf Reklamationen der Hausbesizer erfolgen, sey es bey den allgemeinen oder bey besonderen Würderungen, haben die Reklamanten zu tragen, wenn durch die Revision eine Abänderung der vorigen Würderung nicht erfolgt; ergiebt sich aber eine Abänderung: so ist die Anstalt zur Kostenbezahlung verbunden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Versicherung des Werthes der Gebäude.

§. 29.

Jedem Gebäudebesizer steht frey, mit welcher von den §. 3 bestimmten und nachgelassenen Quoten des gewürdeten Werthes, ingleichen, ob er mit Einschluß oder mit Ausschluß des Mauerwerkes seine Gebäude versichern lassen will; es ist auch unbenommen, von mehren zu Einer Hofreite gehörigen Gebäuden, das eine mit einer größern, das andere mit einer kleinern Quote seines Schätzungswertbes, nicht minder das eine mit Einschluß, das andere mit Ausschluß des Mauerwerkes zu versichern.

§. 30.

Sobald die Würderung erfolgt und dem Gebäudebesitzer das Ergebnis derselben bekannt gemacht worden ist, hat sich derselbe auf der Stelle zu erklären, welche Quote des gewürderten Werthes er versichern lassen will, auch dabey anzugeben, ob mit Einschluß des Mauerwerkes oder mit Ausschluß desselben versichert werden soll.

bleibt er mit dieser Erklärung zurück, so wird die Versicherung des Schätzungswerthes auf fünf Sechstheile des Schätzungswerthes mit Einschluß des Mauerwerkes angenommen und in dieser Weise eingezeichnet.

§. 31.

Die auf solche Weise erklärte oder im Falle verzögerter Erklärung angenommene Versicherung ist von dem Augenblicke an gültig, wo die Erklärung erfolgt, oder der Verzug eingetreten ist; jeder Brandschaden, der sich an dem versicherten Gebäude demnächst ereignet, wird nach Verhältnis derselben vergütet.

§. 32.

Bei der einmahl feststehenden Versicherungssumme (§. 30 und §. 31) behält es nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch — um besonders in Fällen, wo wegen vorgekommener bedeutender Brände große Leistungen bevorstehen, deren Bedarf aber im laufenden Jahre noch nicht ausgeschrieben werden konnte, nicht durch Herabsetzung der Versicherungs-Quoten einiger Theilhaber an der Anstalt die übrigen in Nachtheil setzen zu lassen —, noch für das darauf folgende Jahr sein unabänderliches Awenden.

Wünscht ein Gebäudebesitzer für die bis zur nächsten allgemeinen Würderung noch übrigen Jahre eine Erhöhung oder Verminderung seiner Versicherungs-Quote: so muß er sich dieshalb bey der betreffenden Ortsbehörde melden und die Quote, mit welcher er künftig versichern lassen will, angeben.

Die Ortsbehörde hat den Fall sofort zu notiren, denselben jedoch erst in das Verzeichniß der Veränderungsfälle (§. 54) am Schlusse des nächstfolgenden Jahres aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von den Beyträgen zum Fonds der Anstalt.

§. 33.

Als Maßstab für das Verhältniß, in welchem von jedem Gebäude hinsichtlich der größern oder geringern Feuergefährlichkeit desselben die Beyträge von der Summe, womit es versichert ist, zu dem Fonds der Anstalt zu entrichten sind, bestehen drey Klassen.

Die erste Klasse, als die am wenigsten feuergefährliche, begreift alle Gebäude, welche vom Grunde aus bis unter das Dach, einschließlic der Giebel, in allen ihren Umfassungsmauern ganz massiv aufgeführt und dabey ganz mit Ziegeln (mit Ausschluß der in Strohfiedern liegenden Ziegel), Metall oder Schiefer gedeckt sind; ingleichen vollkommene Pisé-Gebäude.

Für massive Mauer gilt hierbey, wie bey der Schätzung, nur eine Mauer von Bruch- oder gebrannten Steinen, keinesweges eine Lehm-, Lehmbackstein- oder Welschwand, eben so wenig Bleich- oder Fachwerk, wenn es auch eine steinerne Vorlage hat.

Hölzerne Thür- oder Fenstergewende, bedgleichen hölzerne Dachkisten in und an einer sonst ganz massiven Mauer heben jedoch den Begriff der letztern nicht auf.

Die zweyte Klasse, als die mehr feuergefährliche, bilden alle diejenigen Gebäude, welche nach dem für die erste Klasse festgestellten Begriffe nicht, oder nicht ganz massiv aufgeführt, jedoch ganz mit Ziegeln, Metall oder Schiefer gedeckt sind; ingleichen solche ganz massive Gebäude, welche mit in Strohfiedern liegenden Ziegeln gedeckt sind.

Die dritte Klasse, als die der Feuergefahr am meisten unterworfenere, umfaßt alle ganz oder theilweise mit Stroh, Rohr, Lehmschindeln, Holzschindeln oder andern Holzwerk gedeckten Gebäude, sie mögen übrigens massiv aufgeführt seyn oder nicht.

Auch gehören zu dieser Klasse alle Gebäude, worin sich hölzerne Feuerstellen befinden, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Bauart und Bedachung.

§. 34.

Als Grundsatz gilt hierbey, daß alle Gebäude einer und derselben Hofreite, welche entweder in unmittelbarem Zusammenhange mit einander stehen, oder nicht wenigstens volle sechszeihen Fuß von einander entfernt sind, in diejenige Klasse gesetzt werden müssen, welcher das feuergefährlichste unter ihnen angehört; auch wenn das

letztere ein solches ist, welches sich nach den Bestimmungen §. 2 Ziffer 1 und 2 zur Einzeichnung bey der Anstalt überall nicht qualifizirt und daher selbst nicht versichert ist.

Auf den Zusammenhang oder die Nähe, worin ein Gebäude mit Gebäuden einer andern Hofreite stehet, so wie auf Bestimmung und Inhalt der Gebäude überhaupt wird bey der obigen Klassificirung nicht Rücksicht genommen.

§. 35.

Die Baugewerken, resp. der Würdungs-Kommissar, haben auf dem Grunde der Vorschriften der vorstehenden §§. zu bestimmen, in welche Klasse jedes Gebäude zu stellen sey, und müssen sich hierüber gleich bey Angabe des Ergebnisses der Würdigung bestimmt ausdrücken.

§. 36.

Weicht die Ansicht des die Würdigung leitenden Kommissars von dem Urtheile der Baugewerken ab, oder glaubt der betheiligte Gebäudebesitzer, die ausgesprochene Klasse sey die richtige nicht: so ist allenenthalben nach den Bestimmungen und Vorschriften zu verfahren, welche die §§. 21, 22, 24 und 25 über die endliche Feststellung der Würdungen resp. deren Revision auf erfolgte Reklamation enthalten.

§. 37.

Da die Bestimmung der Klasse, in welche jedes Gebäude gehört, zugleich mit und bey der Würdigung desselben erfolgt; so kann von einem besondern Kostenaufwande dabey nicht die Rede seyn. Sind jedoch Reklamationen gegen die ausgesprochene Klasse erhoben worden, und machen sich zu deren Erledigung besondere Expeditionen der Baugewerken oder anderer Bauverständigen nöthig: so haben diese an Gebühren und Transport-Kostenvergütung daselbe in Anspruch zu nehmen, was ihnen nach §. 27 bey Würdungen gebührt und es wird dieser Aufwand getragen von den Reklamanten, wenn die Revision eine Abänderung in der Klassenbestimmung nicht zur Folge hat, im entgegengesetzten Falle von der Anstalt.

§. 38.

Das Verhältniß, in welches die drey verschiedenen Klassen der Gebäude, hinsichtlich der von ihren Versicherungssummen zu entrichtenden Beiträge gegen

einander treten, ist dieses, daß die Gebäude der ersten Klasse ein Drittheil weniger, die Gebäude der dritten Klasse aber ein Drittheil mehr zu jedem ausgeschriebenen Beytrage entrichten, als die Gebäude der zweyten Klasse.

§. 39.

Dieses Verhältniß wird der leichtern Berechnung der Größe jedes auszuschreibenden Beytrages auch der Vereinfachung der Aufschrift und Erhebung selbst wegen auf die Weise hergestellt und zur Ausführung gebracht, daß, jedoch lediglich zu diesem Behufe und als Ausdruck des diesfälligen Konkurrenz-Verhältnisses, in einer eigends dazu bestimmten Kolonne des Brandversicherungs-Katasters die Gebäude der ersten Klasse nur mit zwey Drittheilen der Summe, womit sie versichert sind, also nach dem Verhältnisse 2 : 3, die Gebäude der dritten Klasse hingegen mit dem Zusage von dem Drittheile ihrer Versicherungssummen zu dem vollen Betrage der letztern, also nach dem Verhältnisse 4 : 3, eingezeichnet werden; während jedes Gebäude der zweyten Klasse auch in diese Kolonne gerade mit der Summe eingetragen wird, womit es versichert ist.

Auf die Verbindlichkeiten der Anstalt und die Rechte der Gebäudebesitzer hinsichtlich der Leistung der Versicherungssummen im Falle eines sich ereignenden Brandschadens haben diese Bestimmungen nicht den mindesten Einfluß.

§. 40.

Eine Ausnahme von der obigen Vorschrift der Klassifizierung nach dem Grade der Feuergefährlichkeit und des sich hiernach regulirenden Beytrags-Konkurrenz-Verhältnisses findet bey Kirchen und Kirchtürmen Statt. Diese entrichten ohne Unterschied ihre Beyträge nur von dem vierten Theile der Summe, womit sie versichert sind, und werden daher auch nur mit diesem vierten Theile der Versicherungssumme in der im vorstehenden §. bemerkten Kolonne des Katasters, worin jenes Konkurrenz-Verhältniß ausgedrückt wird, eingetragen.

§. 41.

Jeder von Zeit zu Zeit zu den Leistungen der Anstalt erforderliche Beytrag wird ausgeschrieben nach ganzen oder halben Pfennigen von jedem Thaler der zu Folge der Bestimmungen der §§. 39 und 40 regulirten und eingezeichneten Konkurrenzsummen und ist von jeder derselben gleichmäßig zu entrichten.

§. 42.

Da jedoch, zur Erhaltung der nöthigen Ordnung in der Verwaltung der Anstalt, alle, in Folge sowohl allgemeiner als besonderer Würdungen, im Laufe eines Kalenderjahres existent werdende, Veränderungen in den Summen, welche das Konkurrenz-Verhältniß der Beytragspflichtigkeit für jedes Gebäude feststellen, erst vom Anfange des nächstfolgenden Kalenderjahres an in den Erhebungs-Rollen berücksichtigt werden können: so muß die Entrichtung der Beyträge, welche in dem Jahre, wo die Veränderung eintrat, etwa noch ausgeschrieben werden, noch nach dem Verhältnisse der Summe Statt finden, von welcher die betreffenden Gebäude vor dem Eintritte der Veränderungen beytragspflichtig waren; obschon ein an solchen im Laufe desselben Jahres sich ereignender Brandschaden nur nach Verhältniß der auf dem Grunde der neuen Würdigung übernommenen Versicherungssumme, es betrage diese mehr oder weniger, als die Summe, womit das Gebäude früher versichert war, vergütet wird.

§. 43.

Die zur Audschrift kommenden Beyträge sind auch von allen abgebrannten Gebäuden nach Verhältniß der Summen, mit welchen sie zur Zeit des eingetretenen Brandes beytragspflichtig waren, forthin und so lange zu entrichten, bis nach erfolgtem Wiederaufbaue, auf dem Grunde neuer Würdigung und Versicherung, das Verhältniß der künftigen Beytragspflichtigkeit regulirt ist, oder bis im Falle nicht erfolgenden Wiederaufbaues die fünfjährige Frist (§. 5) abgelaufen ist, mit welcher jeder Anspruch auf die Brandversicherungssumme erlöscht.

§. 44.

Die Beyträge in der Größe und Zahl, wie sie von Zeit zu Zeit ausgeschrieben werden, haben alle Eigenschaften und genießen alle Vorzugrechte einer Grundabgabe, sind auch dergestalt privilegiert, daß sie bey entstehenden Konkursen allen anderen Leistungen ohne vorherige Lotation und ohne einigen Beytrag von Seiten der Anstalt zu den Konkurs-Kosten, sofort aus der Masse verichtigt werden müssen.

§. 45.

Jeder Beytragspflichtige hat seinen Beytrag in ungetrennter Summe, längstens innerhalb vier Wochen vom Tage der Audschrift an, bey der Steuer-Einnahme seines Ortes zu entrichten.

Gegen Säumige wird auf denselben Wegen und mit denselben Zwangsmit-
teln vorgeschritten, welche nach Gesetz und Gewohnheit gegen Steuer-Res-
tanten zur Anwendung kommen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Brandversicherungs-Kataster.

§. 46.

Das Brandversicherungs-Kataster ist das unter öffentlicher Autorität gese-
tigte Verzeichniß aller an der Brandversicherungs-Anstalt theilnehmenden Gebäu-
de, welches zugleich die Klasse der Feuergefährlichkeit, worin jedes Gebäude ste-
het, seinen Schätzungswerth, die Quote, so wie die Summe, womit es einge-
zeichnet ist, ingleichen diejenige Summe, welche das Konkurrenz-Verhältniß seiner
Beytragspflichtigkeit ausdrückt, enthalten muß.

§. 47.

Ein solches Kataster wird für jeden Ort mit Einschluß der dazu gehörigen
einzelnen gelegenen Höfe, Mühlen u. s. w. genau nach dem (unter A) hier beyge-
fügten Muster aufgestellt.

In das Orts-Kataster werden, gleich allen übrigen Gebäuden, mit aufge-
nommen die der Großherzoglichen Kammer zuständigen Gebäude; die Beyträge von
diesen letzteren werden jedoch nicht an den einzelnen Orten, wo sie sich befinden, son-
dern in voller Summe unmittelbar zur Kasse der Brandversicherungs-Anstalt ent-
richtet, zu welchem Behufe auch über sämtliche Gebäude Großherzoglicher Kam-
mer noch ein besonderes Kataster geführt wird.

§. 48.

Das Geschäft der Anfertigung des Katasters durch die betreffende Ortsbe-
hörde (§. 10), welche sich zu diesem Zwecke an Ort und Stelle zu verfügen hat,
muß jedes Ortes ohne Zeitverlust dem Gesäfte der Würderung (§. 16) folgen,
und es hat der Würderungs-Kommissar, unter dessen Leitung letztere geschehen
ist, dafür zu sorgen und ist dafür verantwortlich, daß sofort nach beendigter
Würderung ein genaues, nach Anleitung des §. 49 gefertigtes, von den Würde-
rungsgewerken und ihm selbst unterschriebenes Verzeichniß aller gewürdeten Ge-

bäude des Ortes, mit den beygefügtten Würderungssummen und der Klasse der Feuergefährlichkeit eines jeden Gebäudes, der Ortsbehörde übergeben wird.

§. 49.

In dem Kataster müssen unter fortlaufender Nummer (wobey die Nummerfolge des bisherigen Brandversicherungs-Katasters möglichst beyzubehalten ist) und unter den Rahmen der gegenwärtigen Besitzer sämtliche Hofreiten dergestalt aufgeführt werden, daß jedes Gebäude, welches nach Vorschrift §. 18 als ein für sich bestehendes zu betrachten und zu würdern ist, besonders aufgeführt wird, und zwar zuerst das Hauptgebäude und sodann jedes der übrigen Gebäude unter einem eigenen Buchstaben.

§. 50.

Hiernächst ist die von dem Würderungs-Personal bestimmte Klasse der Feuergefährlichkeit jedes Gebäudes, so wie der Schätzungswertb desselben, letzterer auf doppelte Weise, sowohl mit Einschluß als mit Ausschluß des Mauerwerkes, einzutragen.

Als Regel gilt, daß nur solche Summen einzutragen werden können, welche mit Fünf ohne Restlassung theilbar sind; ist daher ein Gebäude auf eine Summe gewürdert, welche diese Eigenschaft nicht hat: so werden überschüssende zwey und ein halber Thaler oder darüber für volle fünf Thaler gerechnet; was aber unter zwey und einem halben Thaler ist, bleibt unberücksichtigt.

§. 51.

Jedem Gebäudebesitzer ist von der Ortsbehörde das Ergebnis der Klassifizierung und Schätzung sofort zu eröffnen und damit die Aufforderung zu verbinden, ob mit Einschluß oder mit Ausschluß des Mauerwerkes, und welche Quote des Schätzungswertbes (§. 3) er versichern will.

Auf dem Grunde dieser Erklärung, oder im Falle dieselbe nicht sofort erfolgt, nach Maßgabe der Bestimmung §. 30 wird nur die Versicherungssumme jedes Gebäudes, so wie diejenige Summe, womit es in Folge seiner Klasse und der Versicherungssumme (§. 39 und 40) beytragspflichtig ist, endlich für jede Hofreite die dießfallige Total-Summe berechnet und ausgeworfen, und ist dieses alles ebenfalls sofort in die dazu bestimmten Kolonnen des Katasters einzutragen.

Alles dieses geschieht, auch wenn der Gebäudebesitzer das Anerkenntniß der Würderung nicht sofort erklärt hat und die ihm zur Reklamation auf eine Revision derselben (§. 25) nachgelassene achttägige Frist noch nicht abgelaufen, oder wenn eine solche Reklamation zwar ergriffen, aber noch nicht erlediget ist, ob schon mit Vorbehalt allenfalliger Abänderung nach Maßgabe des Erfolges der Reklamation, weil dieselbe eine Suspensiv-Wirkung nicht haben soll.

Sowohl die Versicherungssumme als diejenige, welche den Maßstab für die Beytragleistung darstellt, dürfen übrigens nur mit ganzen Thalern eingetragen werden; ergeben sich daher bey der Berechnung und dem Auswurfe der einen oder der andern dieser Summen überschießende Groschen oder Pfennige: so werden zwölf Groschen und darüber für einen vollen Thaler gerechnet, ein Ueberschuß unter zwölf Groschen wird nicht berücksichtigt.

§. 52.

Jedes Kataster ist von der Ortsbehörde in zwey Exemplaren auszufertigen; das eine bleibt in ihrer Verwahrung, das andere wird an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium eingesendet. Diese Einsendung erfolgt jedoch erst mit dem Schlusse des Jahres, damit inzwischen die etwa vorgekommenen Reklamationen so viel als möglich beseitiget, auch die bis dahin sich vielleicht ereignenden sonstigen Veränderungsfälle von der Ortsbehörde nachgetragen werden können.

§. 53.

Die neu hergestellten Kataster sind von den betreffenden Ortsbehörden sorgfältigst fortzuführen und in größter Vollständigkeit zu erhalten. Zu dem Ende haben sie alle und jede von Zeit zu Zeit vorkommenden Veränderungen, sowohl solche, welche sich in dem Bestände ereignen, als auch diejenigen, welche in Folge angeordneter besonderer Würdungen einzelner, vergrößerter oder verkleinerter, durch ansehnliche Reparaturen im Werthe erhöhteter, oder durch Bausälligkeit verringerter Gebäude und Hofreiten vorkommen, nicht minder die Fälle, wo neu hergestellte Hofreiten zur Würderung und Einzeichnung kommen, am Schlusse des Jahres, in welchem sie eingetretten sind; jene aber, welche sich bloß auf erfolgte Anmeldung neuer, größerer oder kleinerer Versicherungs-Quoten darstellen, am Schlusse des darauf folgenden Jahres (§. 32) mittelst eines genauen Verzeichnisses nach dem (unter B) beyliegenden Muster, bey dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium einzureichen, zugleich auch dieselben in dem in ihrer Verwahrung befindlichen Kataster-Exemplare nachzutragen.

§. 54.

Gleichzeitig mit diesen Veränderungsverzeichnissen sind von den Ortsbehörden auch, zum Behufe der erforderlichen Beytragsauschriften und der Erhebung der Beyträge, Ortsweise, auf dem Grunde des Katasters gefertigte Individual-Register an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium einzusenden, welche unter der fortlaufenden Kataster-Nummer die Rahmen der Gebäudebesitzer nebst derjenigen Summe, von welcher, nach Maßgabe der letzten Kolonne des Katasters, jedes Gebäude, resp. jede Hofreite, beytragungspflichtig ist, endlich am Schlusse die Total-Summe aller dieser Beytrag-Konkurrenz-Summen enthalten müssen.

Alle jene Summen sind in das Individual-Register schon so aufzunehmen, wie sie sich nach Maßgabe der gleichzeitigen Verzeichnisse der vorgekommenen Veränderungen (§. 53) feststellen.

§. 55.

Sowohl die neu gefertigten Kataster als die künftigen Veränderungsverzeichnisse, nicht minder die Individual-Register sind jedes Mal längstens bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres von den Ortsbehörden, bey fünf Thaler, oder, wo nöthig, höherer Strafe, an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium mit Bericht einzusenden.

§. 56.

Die wegen der Anwesenheit der Ortsbehörden zur Anfertigung der neuen Kataster an den betreffenden Orten ihres Bezirkes, außer dem Orte, wo das Amt oder Gericht seinen Sitz hat, erwachsenen Diäten oder Reisekosten werden denselben nach den gewöhnlichen Ansätzen von der Brandversicherungs-Anstalt vergütet; es können jedoch diese Diäten und Transport-Kosten immer nur für eine Person, es sey der Oberbeamte selbst oder ein zu dem Geschäfte abgeordneter Aktuar, in Anspruch genommen werden.

Die gedruckten Rehe zu den Katastern werden auf Kosten der Anstalt angeschafft, und sind fortwährend bey der Kanzley des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums vorrätzig, an welche sich daher die Ortsbehörden, ihres Bedarfs halber, zu wenden haben.

§. 57.

Jedem Gebäubebesitzer wird über die erfolgte Einzeichnung seines Gebäudes, oder seiner aus mehreren Gebäuden bestehenden Hofreite, und im Falle einer künftig eintretenden Veränderung in der Einzeichnung auch über diese, zu seiner Legitimation, von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium ein Rezeptions-Schein ausgefertigt, welcher nebst der Kataster-Nummer des betreffenden Hauses, der betreffenden Hofreite, die Summe der Versicherung, so wie diejenige Summe, welche das Konkurrenz-Verhältniß der Beytragspflichtigkeit ausdrückt, enthalten muß. Die neue Einzeichnung tritt übrigens jeden Falles und in jeder Beziehung von dem Augenblicke an, wo sie erfolgte, in Gemäßheit der weiteren diesfalligen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives, in Gültigkeit, wenn auch die Ausfertigung des Rezeptions-Scheines erst später geschieht.

Für jeden Rezeptions-Schein hat der Empfänger einen Groschen und sechs Pfennige zu bezahlen, wovon sechs Pfennige die Rechnungs-Revision und einen Groschen die Ortsbehörde erhält.

Fünfter Abschnitt.

Von der Würderung und Vergütung der Brandschäden.

§. 58.

Wenn sich ein Brandschaden an den bey der Anstalt versicherten Gebäuden ereignet: so hat die Ortsbehörde den Fall, mit vorläufiger Angabe der Zahl der abgebrannten und beschädigten Gebäude, so wie des ohngefahren Betrages der entsprechenden Versicherungssummen, auch Bemerkung dessen, was über die Entstehung des Feuers zur Zeit bekannt ist, bey dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium sofort berichtlich anzuzeigen.

§. 59.

Hiernächst muß die Ortsbehörde, sobald als möglich und auf jeden Fall ehe und bevor mit den Brandstätten oder den beschädigten Gebäuden eine Veränderung vorgenommen wird, entweder noch stehende Theile abgerissen, oder beschädigte wieder in Stand gesetzt werden, unter ihrer Aufsicht und Leitung, an Ort und Stelle, auch in Gegenwart der theilhaftigen Gebäubebesitzer, durch die verpflichteten Würderungs-gewerken des Ortes oder Bezirkes, einen Zimmermeister und einen Maurermeister,

die Größe des Schadens an jedem der betreffenden Gebäude auf das Sorgfältigste ermitteln lassen.

Sind für den Ort (Bezirk) solche Würdigungsgewerken eben nicht vorhanden: so müssen entweder dergleichen sofort von der Ortsbehörde gewählt und verpflichtet werden, oder es sind die Würdigungsgewerken eines benachbarten Ortes oder Bezirkes zu abhibiren und bleibt im letztern Falle der Ortsbehörde überlassen, dieselben entweder besonders zu verpflichten, oder wenn sie überzeugt ist, daß selbige bereits anderwärts gehörig verpflichtet sind, sie auf die geleistete Pflicht zu verweisen.

§. 60.

Die Würdigungsgewerken haben hierbey festzustellen und auszusprechen, ob das Gebäude völlig abgebrannt, also der Schaden für total zu achten sey, oder ob nur ein Theil seines Werthes (§. 12 und 13) als zerstört angenommen werden könne, und in diesem Falle zu bestimmen, ob der Schaden, drey Viertheile, zwey Drittheile, die Hälfte, ein Drittheil oder ein Vierteltheil betrage.

Eine Schätzung nach anderen als den hier angeführten Werthes-Quoten findet nicht Statt.

In allen Fällen, wo es zweifelhaft bleibt, ob der Schaden die eine oder die andere von zwey einander zunächst stehenden Quoten erreiche, ist die kleinere Quote, z. B. bey einem Zweifel zwischen ein Drittheil und ein Vierteltheil, nur ein Vierteltheil anzunehmen.

Auf den Betrag der Kosten, welche die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes erfordern möchte, ist bey dieser Würdigung auf keine Weise Rücksicht zu nehmen.

§. 61.

Bey Würdigung des Brandschadens, der sich an solchen Gebäuden ereignet, welche mit Ausschluß des Mauerwerkes (§. 15) versichert sind, kommt auf keine Weise in Betracht, ob dieses Mauerwerk noch unverfehrt, oder mehr oder weniger beschädiget ist, und der Brandschaden ist für total zu achten, wenn alle übrige in der Werthschätzung begriffene Theile des Gebäudes völlig zerstört sind.

An einem Gebäude hingegen, welches mit Einschluß des Mauerwerkes versichert ist, darf der Schaden nur alsdann für total erachtet werden, wenn auch dieses Mauerwerk zerstört ist. Der Werth des noch stehen gebliebenen Mauerwerkes eines solchen Gebäudes kommt bey der Würdigung der Größe des Schadens eben so wenig in Anrechnung, wie der Werth aller übrigen noch vorhandenen Theile des Gebäudes.

§. 62.

Ist ein Gebäude zwar nicht völlig abgebrannt, der stehen gebliebene Theil ist aber so beschädiget und verdorben, daß er vollends niedergelegt und der Neubau vom Grunde aus geführt werden muß: so kann der Schaden für total erachtet werden, wenn der Werth der übrig gebliebenen Bau-Materialien nur ohngefähr die Niederlegungs- und Aufräumungskosten deckt; haben aber diese Bau-Materialien einen größeren Werth, so ist derselbe bey der Würderung der Größe des Schadens allerdings in Berechnung zu bringen.

Nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn ein Gebäude, ohne vom Feuer beschädiget worden zu seyn, während des Brandes, um der weitem Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, ganz oder zum Theil niedergelegt werden mußte.

§. 63.

Ist der Brandschaden für total erkannt worden: so erhält der Beschädigte den vollen Betrag der Versicherungssumme; im entgegengekehrten Falle wird ihm diese nur theilweise mit derselben Quote gewährt, auf welche (§. 61) die Größe des Brandschadens ermittelt und festgestellt worden ist.

§. 64.

Beträgt der an einem Gebäude sich ereignete Brandschaden nicht einmahl ein Vierteltheil des eingezeichneten Schätzungswertes: so ist nur der, zur Wiederherstellung in den vorigen Stand erforderliche Reparatur-Aufwand an Material und Arbeitslohn zu schätzen und der Beschädigte erhält die Vergütung desselben nach Maßgabe des Verhältnisses der versicherten Quote des Schätzungswertes des betreffenden Gebäudes. Ist z. B. das Gebäude mit der Hälfte des Schätzungswertes versichert: so wird auch nur die Hälfte des gewürdeten Betrages der Reparaturkosten gewährt.

§. 65.

Ueber das Ergebnis der Würderung des Brandschadens hat die Ortsbehörde ein amtliches Zeugniß, gehörig vollzogen und von den Würderungsgewerken mit unterzeichnet, ohne Verzug an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium einzusenden.

§. 66.

Sollte gegen die Richtigkeit der Schadenwürderung ein Zweifel entstehen: so hat das Großherzogliche Landschafts-Kollegium, sey es auf Antrag des Besizers des betroffenen Gebäudes, welcher solchen jedoch sofort bey Bekanntmachung des Ergebnisses der Würderung, bey Verlust jeder Reklamation, zu stellen hat, oder auf sonstige Veranlassung, eine Revision der Würderung unter Leitung eines Bau-Offizianten durch zwey andere verpflichtete Baugewerken zu verfügen.

Bey dem Ergebnisse der Revision, wobey in dem Falle, wenn die Meinungen des Bau-Offizianten und der Baugewerken von einander abweichen, die Meinung des erstern entscheidet, hat es, es mag dieses Ergebniß die frühere Würderung bestätigen oder abändern, sein endliches Bewenden, eine weitere Reklamation findet nicht Statt.

§. 67.

Da auch der Fall denkbar ist, daß Gebäude, weil sie in Folge der Zeit haufällig geworden, dieser Umstand aber noch nicht zur Sprache gekommen und daher eine neue Würderung noch nicht erfolgt war, zu der Zeit, wo sie vom Feuer betroffen wurden, den Werth nicht mehr hatten, womit sie in dem Brandversicherungs-Kataster eingezeichnet sind, ingleichen daß Gebäude, welche ganz oder zum Theil abgerissen worden, zur Zeit des erlittenen Brandschadens noch nicht so weit wieder hergestellt waren, daß der Werth der darin verwendeten Bau-Materialien und Arbeitslöhne den eingezeichneten Schätzungswerth erreicht: so sind die Ortsbehörden verpflichtet, hierauf ihr sorgfältigstes Augenmerk zu richten, und es ist, so oft sich eine diesfällige Vermuthung ergibt, der Werth des in Frage stehenden Gebäudes zur Zeit des sich ereigneten Brandes durch verpflichtete Baugewerken, auch mit Benutzung der Aussage glaubwürdiger Zeugen und anderer Nachrichten und Hülfsmittel, auf das Genaueste, so weit es nur irgend noch möglich ist, zu ermitteln und festzustellen.

Ergibt sich dabey ein geringerer als der frühere Schätzungswerth: so muß auch die Versicherungssumme in demselben Verhältnisse herabgesetzt werden, und der Beschädigte hat nur den herabgesetzten Betrag, resp. die nach Maßgabe der Größe des Schadens davon in Anspruch zu nehmende Quote zu empfangen.

§. 68.

Die Kosten der Würderung der Brandschäden, mit Einschluß der Diäten und Reisekosten der Ortsbehörden, sind von den theilhaftigen Gebäudebesizern zu bezahlen.

Die Kosten der Revision einer Schadenwürderung trägt der betheiligte Gebäudebesitzer, wenn sie auf seinen Antrag geschehen, die frühere Würderung aber dadurch nicht abgeändert worden ist; geschah sie aber auf andere Veranlassung, oder hat eine auf Antrag des Beschädigten erfolgte Revision der Schadenwürderung eine Abänderung der letztern zur Folge: so fallen die Revisions-Kosten der Anstalt zur Last.

§. 69.

Die Auszahlung der Entschädigungssummen geschieht durch die Ortsbehörden; es sind diese jedoch auf das Strengste verpflichtet, sorgfältigst darüber zu wachen, daß das Geld lediglich zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude verwendet, auch daß letztere den polizeylischen Vorschriften gemäß hergestellt und namentlich mit Schiefer, Ziegeln oder Metall gedeckt werden.

Damit dieser Zweck desto sicherer erreicht werde, darf die Abgewährung an die Beschädigten nur in Stückzahlungen, so wie der Bau fortrückt, erfolgen und nie mehr ausgezahlt werden, als an Bau-Materialien und Arbeitslöhnen bereits verwendet ist.

Würde auch, statt des abgebrannten Gebäudes, ein solches aufgeführt, welches zu seiner völligen Herstellung eine geringere Summe erfordert, als die ermittelte und ausgeworfene Entschädigung beträgt: so kann der Betheiligte von dieser nur so viel in Anspruch nehmen, als wirklich zum Baue verwendet worden ist.

§. 70.

Hat der Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, nach rechtlichem Erkenntnisse, das Auskommen des Feuers absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet: so ist derselbe, das Feuer mag in seinem oder in einem andern Gebäude entstanden seyn, jedes Anspruches auf Entschädigung verlustig.

Sechster Abschnitt.

Von der Kassenverwaltung und Rechnungsführung.

§. 71.

Es besteht für die Brandversicherungs-Anstalt eine besondere Kasse, in welche alle zur Auschrift kommende Beyträge, so wie alle der Anstalt etwa außerdem noch zufließende Einnahmen, eingeliefert und aus welcher die Entschädigungssummen,

der erforderliche Verwaltungsaufwand, nebst allen sonstigen Ausgaben bestritten werden.

§. 72.

Ueber die jährliche Einnahme und Ausgabe bey dieser Kasse wird eine vollständige Rechnung geführt. Sie muß von dem Kassirer jedes Jahr längstens drey Monate nach dem Jahreschlusse dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium vorgelegt werden, worauf sodann, nach vorgängiger ordnungsmäßiger Revision, die förmliche Justifikation erfolgt.

§. 73.

Die Erhebung der Beyträge von den Kontribuenten, mit Ausnahme Großherzoglicher Kammer (§. 47), geschieht durch die Ortssteuer-Einnehmer, welche, so wie die ihnen vorgesezten Amts- und Bezirkseinnehmer, von jedem Thaler drey Pfennige Kollektur-Gebühren beziehen.

§. 74.

Alle Entschädigungssummen werden auf Anweisung des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums von der Kasse lediglich an die betreffenden Ortsbehörden gezahlt.

Letztere haben jedoch von den angewiesenen Summen nur so viel zu erheben, als von Zeit zu Zeit erforderlich ist, um im Sinne der Bestimmung §. 69 die Beschädigten zu befriedigen.

§. 75.

Ueber die Verwendung der erhobenen Gelder hat die Ortsbehörde vollständige Akten und Rechnung zu führen, und solche, sobald sämtliche Entschädigungssummen zur Auszahlung gekommen sind, auf jeden Fall aber mit Ablauf des fünften Jahres vom Tage des erfolgten Brandes an gerechnet, bey dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium einzureichen, auch dabey die bis dahin noch nicht zur Auszahlung gebliebenen Posten nahinhaft zu machen und den Grund der unterbliebenen Zahlung nachzuweisen.

§. 76.

Um dem Publikum von dem Kassenshaushalte der Anstalt fortwährend Kenntniß zu geben, wird, auf dem Grunde jeder abgeschlossenen Jahresrechnung, eine Ueber-

sicht der gesammten Einnahme und Ausgabe, nach den verschiedenen Rechnungs-Kapiteln geordnet, zum Druck befördert und mit den offiziellen Wochenblättern ausgegeben werden.

Transitorische Bestimmungen.

§. 77.

Ereignet sich ein Brandschaden an einem Gebäude in der Zwischenzeit von Publikation des gegenwärtigen Regulatives bis zur Vollendung der nach demselben eintretenden ersten allgemeinen Würdigung und Einzeichnung sämtlicher Gebäude im Großherzogthume: so erfolgt die Vergütung des Brandschadens, das betroffene Gebäude selbst mag schon in Folge der Grundsätze und Bestimmungen des gegenwärtigen Regulatives gewürdet und in das neue Kataster eingezeichnet seyn oder nicht, lediglich zwar noch auf dem Grunde der bisherigen Einzeichnung desselben in dem demalstigen Kataster der Landes-Brandversicherungs-Anstalt, dergestalt jedoch, daß, wenn diese Versicherung über das Verhältniß des wahren Werthes bestanden haben sollte, nicht die versicherte Summe, sondern nur der wahre Werth, welchen das Gebäude unmittelbar vor dem Eintritte des Brandes zu haben crachtet werden mochte, aus der Brand-Versicherung-Kasse vergütet wird.

Die Ausmittlung und Feststellung dieses Werthes geschieht auf dieselbe Weise, wie solche §. 1 der Verordnung vom 21. März 1826: „Maßregeln gegen die häufigen Brandschäden betreffend“ vorschreibt.

§. 78.

Diejenige Summe, welche erforderlich seyn wird, um die am Schlusse des Jahres 1826 bestehende Schuld der Landes-Brandversicherungs-Anstalt, sammt den davon bis zur Abzahlung zu entrichtenden Zinsen, völlig zu tilgen, werden ausgeschrieben lediglich auf dem Grunde des bisherigen Katasters, und jedes Gebäude hat dazu beizutragen nach Maßgabe der Summe, womit es in diesem Kataster eingezeichnet ist.

§. 79.

Dieses Kataster ist daher an allen Orten bis zu dem gedachten Zeitpunkte sorgfältig zu erhalten, auch jeder Besitz-Veränderungsfall in demselben nachzutragen, und es sind auf dem Grunde desselben die vorschriftsmäßigen Individual-Register von sämtlichen Ortsbehörden zur bestimmten Zeit bey dem Großherzoglichen Land-

schäfts-Kollegium zum Behufe der erforderlichen Beytragsauschriften einzureichen; es findet jedoch weder eine Erhöhung noch eine Verminderung der in diesem demahligen Kataster zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Regulatives bestehenden Einzeichnungen in demselben Statt.

Nur in dem Falle, wenn ein Gebäude, welches in der Zwischenzeit von Publikation des gegenwärtigen Regulatives bis zur Vollendung der ersten allgemeinen Würdigung abbrennt, und (§. 77) wegen unverhältnißmäßig hoher Einzeichnung nicht den vollen Betrag der letztern erhielt, wird, Behufes der fernern Entrichtung der (§. 78) nach dem bisherigen Kataster noch auszufschreibenden Beyträge, die Beytrag-Konkurrenz-Summe eines solchen Gebäudes bis auf diejenige herabgesetzt, mit welcher der Brandschaden vergütet wurde.

§. 80.

Da es nicht ohne großes Unstatten geschehen könnte, wenn bis zur Tilgung der Schulden (§. 78) der Brand-Affekuranz-Anstalt einmahl zu diesem Behufe Beyträge auf dem Grunde des bisherigen Katasters und sodann auch noch zum Behufe des laufenden Aufwandes der Anstalt Beyträge auf dem Grunde des in Folge des gegenwärtigen Regulatives neu herzustellen den Katasters entweder gleichzeitig oder abwechselnd ausgeschrieben werden sollten: so werden bis zur Höhe der zur fraglichen Schuldentilgung erforderlichen Summe fortwährend lediglich Beyträge der erstern Art und zwar in denjenigen Fristen und in denjenigen terminlichen Beyträgen ausgeschrieben, welche das Großherzogliche Landschafts-Kollegium für billig und angemessen erachten wird.

Von diesen Beyträgen wird zwar auch der laufende Aufwand der Anstalt in jeder Beziehung bestritten, es gesiet dagegen aber der auf solche Weise bestrittene Betrag dieses laufenden Aufwandes von der Schuld des alten Katasters auf das neue Kataster über, und tritt als eine Schuld des letztern ein, in welcher Eigenschaft er künftig getilgt wird durch die auf dem Grunde des neuen Katasters auszufschreibenden Beyträge.

§. 81.

Alle von Zeit der Publikation des gegenwärtigen Regulatives an entstehende und zur Einzeichnung kommende ganz neue, in dem bisherigen Kataster noch nicht befindliche Gebäude werden, wie alle übrige gewürdert, und versichert nach den Vorschriften dieses Regulatives und lediglich in das hiernach neu herzustellende Kataster eingezeichnet, erhalten folglich, auch wenn sie ein Brandschaden noch vor gänzlich

der Vollendung der ersten allgemeinen Würdigung trifft, Ausnahmeweise ihre Entschädigung nur nach Maßgabe der Einzeichnung in diesem Kataster; dieses jedoch auch in dem Falle, wenn sie in Folge der Vorschriften §. 80 noch keine Beiträge zahlen, indem dadurch gemäß denselben Vorschriften zwischen ihnen und den übrigen Theilhabern ein Mißverständniß in den Leistungen nicht entsteht.

Unsere landesfürstliche Genehmigung und Sanktion ertheilet.

Das Großherzogliche Landschafts-Kollegium, als die zur Ausführung kompetente Staatsbehörde, so wie eine jede andere Behörde, in so weit ihr Geschäftskreis dadurch berührt werden mag, und alle unsere Unterthanen sind verpflichtet und werden andurch angewiesen, die Vorschriften dieses Gesetzes sorgfältigst zu beobachten.

Urkundlich haben Wir daselbe durch unsere Namensunterschrift höchst eigenhändig vollzogen und mit unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weimar den 28. August 1826.

(L. S.) Carl August.

C. W. Frh. v. Britsch. Frh. v. Gerßdorff. D. Schweiger.

Gesetz
über die öffentliche Anstalt der Versicherung der Gebäudebesitzer im Großherzogthume Sachsen Weimar-Eisenach gegen die aus dem Brande der Gebäude entstehenden Schäden.

A.
M u s t e r
des Brandversicherungskatasters.

Ernst Gottlieb Fischer.

Nr. des Katasters.	Bezeichnung der Gebäude.	Klasse der Feuerge- fährlichkeit.	Schätzungswert)		Versicherung.			Konkurrenz-Sum- me der Beitrags- pflichtigkeit nach Thalern,	
			nach Thalern,		Quote der Schätzungswert.	Summe nach Thalern,		jedes Ge- bäude nach seiner Klasse.	Total- Summe.
			incl. Kaufer- wert.	excl. Kaufer- wert.		incl. Kaufer- wert.	excl. Kaufer- wert.		
1	Bohnhaus	III.	770	530	5/6	642	—	856	} 1056
	a) Stall	III.	150	100	5/6	125	—	167	
	b) Schoppe	III.	—	30	5/6	—	25	33	
Friedrich Ehrlich.									
2	Bohnhaus und Stall	II.	840	520	1/2	—	260	260	} 295
	a) Scheune	II.	120	70	1/2	—	35	35	
August Wilhelm Schwarz.									
3	Bohnhaus	I.	3500	2000	3/4	—	1500	1000	} 1625
	a) Leimsieberey	I.	500	200	3/4	—	150	100	
	b) Lagerhaus	II.	700	520	3/4	525	—	525	
Paul Färber.									
4	Bohnhaus	II.	250	200	2/3	167	—	167	167
Geistliche Gebäude.									
5	Kirche	—	6800	3950	5/6	—	3292	823	} 927
	a) Thurm	—	1500	500	5/6	—	417	104	

Bemerkung. Bey Anfertigung des Katasters wird auf jede Seite nur eine Kataster-Nummer eingetragen, um den erforderlichen Raum zum Nachtragen der vorkommenden Veränderungen zu gewinnen.

B.
M u f f e r
einer Veränderung = Jahredliste.

Nr. des Katasters.	Bezeichnung der Gebäude.	Klasse der Feuerge- fährlichkeit.	Schätzungswert nach Thalern,		Versicherung.			Konkurrenz-Sum- me der Beitrags- pflichtigkeit nach Thalern,	
			incl. Wasser- wert.	excl. Wasser- wert.	Klasse des Schutzgegenstandes.	Summe nach Thalern,		jährl. Ein- blute nach steuer Klasse.	Totals- Summe.
						incl. Wasser- wert.	excl. Wasser- wert.		
	Ernst Gottlob Fischer, jetzt durch den Kauf, Ernestine Fröhslich.								
1	Bohnhaus	III.	750	530	5/6	642	—	856	} 1056
	a) Stall	III.	150	100	5/6	125	—	167	
	b) Schoppe	III.	—	30	5/6	—	25	33	
	Paul Färber, war katastrirt.								
4	Bohnhaus	II.	250	200	2/3	167	—	167	167
	ist jetzt nach erfolgtem ganz massiven Aufbaue auf dem Grunde neuer Würderung katastrirt.								
	Bohnhaus	I.	750	450	1/2	—	225	150	150
	Friedrich Ehrlich, war katastrirt.								
2	Bohnhaus und Stall	II.	840	520	1/2	—	260	260	} 295
	a) Scheune	II.	120	70	1/2	—	35	35	
	ist jetzt wegen erklärter Versicherung auf 3/4 katastrirt.								
	Bohnhaus und Stall	II.	840	520	3/4	—	890	390	} 445
	a) Scheune	II.	120	70	3/4	—	53	53	
	Karl Theodor Blume, neu erbauet.								
64	Bohnhaus	II.	960	730	3/4	—	548	548	} 698
	a) Stall	II.	—	200	3/4	—	150	150	

(Jahr und Tag der Ausfertigung.)

(Unterschrift der Behörde.)